

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band: 33 (1960)

Heft: 7

Rubrik: Aus dem Militäramtsblatt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Aus dem Militäramtsblatt

Im Militäramtsblatt Nr. 3, vom 9. Mai 1960 sind unter anderem folgende Erlasse des EMD veröffentlicht:

1. Verfügung des EMD über die militärische Einteilung der dienst- und hilfsdienstpflichtigen Spezialisten der Betriebsstoffbranche

gemäss welcher dienst- und hilfsdienstpflichtige Angehörige der Betriebsstoffbranche, die sich dank ihrer Fachkenntnisse für die Verwendung in einer Betriebsstoff- oder Tankanlagekompanie eignen, zu den Verpflegungstruppen versetzt werden.

2. Verfügung des EMD über die militärische Einteilung der dienst- und hilfsdienstpflichtigen Berufs- und Hilfsmüller

gemäss welcher Dienst- und Hilfsdienstpflichtige, die eine Berufslehre als Müller bestanden haben oder als Hilfsmüller in einer Mühle arbeiten, zu den Verpflegungstruppen versetzt werden.

3. In einer Weisung der Abteilung für Heeresmotorisierung wurde das Mitführen von Begleitpersonen auf Schleppern, und

4. in einer Weisung des Oberfeldkommissärs die Abschätzung von Waldschäden geregelt.

Ausserdem wurde die

Verfügung des EMD betreffend Abgabe und Entzug von Auszeichnungen vom 30. September 1954 wie folgt geändert:

(Auszug aus der Verfügung des EMD vom 30. 4. 60 über die Abänderung, unter ausschliesslicher Berücksichtigung der Artikel das Pistolen-Schützenabzeichen betreffend. Red.)

1. Schiessauszeichnungen

A. Allgemeines

Artikel 8

¹ Für gute Leistungen im Schiessen werden die folgenden Auszeichnungen abgegeben:

- a) die Anerkennungskarte für Sturmgewehr, Karabiner und Pistole;
- b) das Schützenabzeichen für Sturmgewehr, Karabiner und Pistole;
- c) das Scharfschützenabzeichen für Sturmgewehr und Karabiner.

² Anerkennungskarte und Schützenabzeichen können von allen mit Sturmgewehr, Karabiner oder Pistole als persönlicher Waffe ausgerüsteten Dienstpflichtigen erworben werden. Offiziere und höhere Unteroffiziere können Anerkennungskarte und Schützenabzeichen auch mit Sturmgewehr oder Karabiner erwerben, sofern sie zum Bezug einer Leihwaffe berechtigt sind.

Artikel 9bis (neu)

Die Schiessauszeichnungen werden abgegeben auf Grund der Schiessresultate:

- a) des Wettschiessens in militärischen Schulen und Kursen oder im Festungswachtkorps;
- b) besonderer Veranstaltungen (zum Beispiel Armeewettkampf am eidgenössischen Schützenfest), die vom Eidgenössischen Militärdepartement bezeichnet werden.

Artikel 10

In den Rekrutenschulen werden die Wettschiessen mit Sturmgewehr, Karabiner und Pistole als Abschluss der Schiessausbildung durchgeführt. Es nehmen daran alle Rekruten, Unteroffiziere und Offiziere teil.

Artikel 10 bis (neu)

³ Zur Teilnahme am Wettschiessen sind nur Wehrmänner berechtigt, die ausserdienstlich die folgende Anzahl Treffer und Punkte erreicht haben:

	Sturmgewehr / Karabiner	Pistole
Obligatorische Übungen 300 m		
Programm A	108	—
Programm B	98	—
Bundesübung 50 m	—	108
Feldschiessen	70	76

⁴ Die Resultate können im laufenden Jahr, im Vorjahr oder das eine im laufenden und das andere im Vorjahr geschossen worden sein. Als Ausweis gilt das Schiessbüchlein.

⁵ Wer am Wettschiessen mit Sturmgewehr oder Karabiner mindestens 18 Treffer und 64 Punkte, mit Pistole mindestens 56 Trefferpunkte, erreicht hat, darf im folgenden Jahr erneut am Wettschiessen teilnehmen, ohne die ausserdienstlichen Voraussetzungen nach Absatz 3 neu zu erfüllen. Wer am Wettschiessen diese Anzahl Trefferpunkte nicht erreicht, muss die ausserdienstlichen Voraussetzungen nach Absatz 3 neu erfüllen, bevor er wieder an einem Wettschiessen teilnehmen darf.

Artikel 12

² Soldaten, Gefreiten und Unteroffizieren werden Schützenabzeichen und Scharfschützenabzeichen nur je einmal abgegeben; der wiederholte Erwerb dieser Auszeichnungen wird indessen im Dienst- und Schiessbüchlein eingetragen. Auf der Uniform wird nur eine Schiessauszeichnung getragen.

³ Offizieren werden Schützenabzeichen und Scharfschützenabzeichen nicht abgegeben, aber ebenfalls im Dienst- und Schiessbüchlein eingetragen.

C. Das Wettschiessen mit der Pistole

Artikel 17

¹ Das Wettschiessen mit Pistole umfasst zwei Übungen auf 50 m Entfernung:

	Übung 1	Übung 2
Scheibe	B 5er	E 5er Tarn
Schusszahl	6	8
Feuerart	Einzelfeuer	rasches Einzelfeuer 5 Sekunden pro Schuss
Zeigeordnung	einzeln	je 4 Schüsse werden zusammen gezeigt

² In Übung 2 wird die Waffe erst auf Kommando «Feuer» auf Augenhöhe gehoben. Die Zeit von 5 Sekunden wird vom Kommando «Feuer» an gemessen.

³ Unmittelbar vor jeder Übung sind 2 Probeschüsse zu schießen, die einzeln gezeigt, auf dem Standblatt getrennt eingetragen und nicht zum Ergebnis gezählt werden.

Artikel 18

¹ Das Schützenabzeichen für Pistole wird allen Teilnehmern abgegeben, die mindestens 56 Trefferpunkte erreichen.

² Die Anerkennungskarte wird allen Teilnehmern abgegeben, die mindestens 50 Trefferpunkte erreichen, unter Einschluss derjenigen Teilnehmer, denen das Schützenabzeichen abgegeben wird.

III.

Diese Verfügung tritt rückwirkend auf den 1. April 1960 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen über das Wettschiessen mit Karabiner in den Artikeln 9, 14 bis 16, die erst auf den 1. Januar 1961 in Kraft treten.

Eidgenössisches Militärdepartement:
P. Chaudet

Der Unteroffizier

von *Fourier Wirth H., Uzwil*

Bei der heutigen Diskussion um die Armee reform ist das Problem der Unteroffiziere in den Hintergrund getreten. Offenbar ist heute das Problem des Kader mangels gelöst und die Diskussion ist erloschen. Das Unteroffiziersproblem besteht aber weiter.

War vor und während dem Ersten Weltkrieg der Unteroffizier in erster Linie Befehlsübermittler zwischen Offizier und Mannschaft, so haben sich im Zweiten Weltkrieg und besonders heute die Verhältnisse gründlich geändert. Der Unteroffizier ist heute vielfach auf sich selbst gestellt und muss als vorderster Führer im Kampfe selbständig handeln. Er trägt die Verantwortung für seine Gruppe. Von seinem Können hängt zum grossen Teil das Schicksal seiner Leute ab. Der Unteroffizier ist heute aus der Rolle des Befehlsübermittlers und Unterführers herausgewachsen und steht als Chef dem Offizier nahe. Die Betonung des Wortes «Unteroffizier» sollte heute vermehrt auf dem «Offizier» liegen, statt auf dem «Unter». Diese Entwicklung, die das ganze Kaderproblem erfasst, verlangt bestimmte Konsequenzen und vor allem eine Änderung der Einstellung der Offiziere dem Unteroffizier gegenüber, der im Unteroffizier in erster Linie seinen nächsten und wichtigsten Mitarbeiter sehen muss.

Anlässlich eines Vortrages im Schosse des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes (SUOV), hat sich Oberstbrigadier Eichin, Unterstabschef der Gruppe für Ausbildung des EMD, eingehend mit dieser Frage befasst, indem er die Armee mit einem grossen Industrieunternehmen verglich, dessen Erfolg zum grossen Teil vom guten Teamwork aller Mitarbeiter abhängt. In der Behandlung und der Ausbildung der Unteroffiziere müsse mit der alten Tradition gebrochen werden, damit auch in der Armee das Teamwork erreicht werden kann. Es gilt die Sicherheit und das Selbstvertrauen